

Statuten

der Fasnachtsgesellschaft Häppereschweller

Fassung der Generalversammlung 2020

SINN UND ZWECK DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

Zweckgemeinschaft von Vereinen und Gruppierungen

Die Fasnachtsgesellschaft Häppereschweller (nachfolgend FG oder Fasnachtsgesellschaft genannt) wurde am 24. Januar 1987 gegründet. Die FG ist eine Zweckgemeinschaft von Vereinen und Gruppierungen, die

- die Aufrechterhaltung des fasnächtlichen Brauchtums unterstützen
- einen Beitrag an das Fasnacht-Geschehen leisten wollen
- Fasnacht-Anlässe und -Aktivitäten organisieren und durchführen wollen

ZUSAMMENSETZUNG DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

Die FG setzt sich aktuell aus folgenden Vereinen und Gruppierungen zusammen:

- Guggenmusig Häppereschweller
- Häpperezunft

Die Vereine/Gruppierungen nehmen aufeinander Rücksicht und arbeiten im Sinne der FG-Zielsetzungen zusammen.

Aufnahme neuer Vereine/Gruppierungen in die Fasnachtsgesellschaft

Die FG Generalversammlung kann weitere Vereine oder Gruppierungen in die FG aufnehmen, die mit ihren Mitgliedern einen aktiven Beitrag an das Fasnacht-Geschehen leisten wollen oder bei der Organisation und Durchführung von Anlässe und Aktivitäten mithelfen wollen.

Für die Aufnahme eines neuen Vereins oder Gruppierung sind mindestens 50% anwesende FG-Mitglieder an der Generalversammlung und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. Zudem muss beim Abstimmungsresultat das absolute Mehr innerhalb jeder Gruppierungen gegeben sein.

STATUTEN UND REGLEMENTE DER ZUGEHÖRIGEN VEREINE/GRUPPIERUNGEN

Jeder in die FG aufgenommene Verein und Gruppierung regelt Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder in ihren eigenen Statuten und Reglementen und sind dadurch eigenständige Vereine und Gruppierungen.

Änderungen der Statuten und Reglemente bedürfen der Zustimmung der FG-Generalversammlung. Die Zustimmung hat zu einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu erfolgen.

AUFNAHME IN DIE FASNACHTSGESELLSCHAFT

Mit der Aufnahme einer Person in einen der FG angehörenden Verein/Gruppierung wird diese Person automatisch auch Mitglied der FG.

AUFNAHME DES ZUNFTMEISTERS ODER DER ZUNFTMEISTERIN

Die Häpperezunft bestimmt die Zunftmeisterin oder den Zunftmeister. Die Aufnahme der Zunftmeister/-in und dessen Partner/-in in die Häpperezunft und damit auch in die FG erfolgt mit der Inthronisation. Der Zunftmeister/-in und dessen Partner/-in sind die Repräsentanten der FG an der Fasnacht.

EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung der FG solche Mitglieder ernennen, die sich besonders grosser Verdienste um die FG Häppereschweller erworben haben.

Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr. Ehrenmitglieder bleiben Mitglied der FG, auch wenn sie nicht mehr in einem der FG angehörenden Verein oder Gruppierung sind.

MITTEL DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

Finanzierung

Die finanziellen Mittel der FG bestehen aus:

- Jahresbeitrag (FG-Anteil) der Mitglieder und dem Zunftmeisterbeitrag
- Ergebnisbeteiligung aus Anlässen und Aktivitäten wie z.B. Umzüge, Bälle, Verkauf von Plaketten, Fasnachtszeitungen etc.
- Beiträge von Gönnern und finanzielle Unterstützungen seitens der Behörden
- Rückstellungen

Mitgliederbeitrag

Die Vereine/Gruppierungen der FG legen ihre Mitgliederbeiträge selbständig fest. Jede Gruppierung zahlt einen von der GV der FG festgelegten Mitgliederbeitrag Anteil an die FG. Der FG Anteil pro Verein-/Gruppierung-Mitglied beträgt aktuell Fr. 50.00 und ist per Ende Januar vom Verein-/Gruppierung-Kassier an die FG zu überweisen.

Zunftmeisterbeitrag

Der amtierende Zunftmeister/-in hat der Kasse der FG einen Beitrag für Bescherungen etc. zu überweisen. Der Beitrag beträgt aktuell Fr. 1'000.00 und wird vom FG Vorstand festgelegt.

Finanzen der zur FG gehörenden Vereine/Gruppierungen

Die Vereine/Gruppierungen der FG führen für ihre Zwecke eine eigene Kasse/Buchhaltung. Die FG übernimmt keine Haftung für Schulden und Verluste der Vereine/Gruppierungen. Die Vereine/Gruppierungen der FG informieren den Vorstand der FG über ihre Geschäftsführung und ihre Kasse/Buchhaltung.

ORGANISATION DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

A) **Der Vorstand**

Die Vereine/Gruppierungen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
Über die Anzahl und die Zusammensetzung des FG-Vorstandes entscheidet die Generalversammlung der FG.

Wahl der FG-Vorstandsmitglieder

Der FG-Vorstand wird an der FG-Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer im Vorstand ist nicht beschränkt. Die Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verein/Gruppierungen der FG gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

Minimale Zusammensetzung des FG-Vorstandes

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier/Finanzen
- Präsident/Obmann der zugehörigen Vereine/Gruppierungen
- Beisitzer
- Als Gast die amtierende Zunftmeisterin/ Zunftmeister (ohne Stimmrecht)
- Bei Bedarf kann der FG-Präsident weitere Gäste (ohne Stimmrecht) an die Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Organisation der gemeinsamen Aktivitäten der FG Vereine/Gruppierungen
- Organisation der Aufgabenteilung an Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der FG zugehörigen Vereine/Gruppierungen
- Finanzen, Budget der FG
- Auswahl und Schlussentscheid über das von den FG-Vereinen/Gruppierungen beantragte Fasnachtsmotto
- Behandlung der Informationen über Geschäftsführung und Kassen der FG-Vereine/Gruppierungen
- Weitere Aufgaben in eigener Kompetenz
- Einberufung und Durchführung der FG-Generalversammlung

Anschaffungen

Pro FG-Geschäftsjahresperiode kann der Vorstand über Anschaffungen bis zu einem Betrag von derzeit Fr. 5000.00 selber entscheiden. Über Anpassung dieses Betrages entscheidet die FG-Generalversammlung.

B) **Die FG Generalversammlung**

Die Generalversammlung der FG wird vom FG Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder der Vereine und Gruppierungen der FG. In Ausnahmefällen (z.B. wegen Pandemien oder ähnlichen Vorkommnissen) kann die Generalversammlung schriftlich oder online via Online-Konferenzsaal (z.B. Skype, zoom, Jitsi-Meet, etc.) oder online via Livestream durchgeführt werden.

a) die ordentliche Generalversammlung

Sie wird jährlich einmal im Frühling/Sommer einberufen. Anträge der einberufenen Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der GV beim FG Präsidenten schriftlich eingegangen sein (Posteingang beim FG Präsidenten)

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht der FG, Jahresberichte der FG-Vereine/Gruppierungen
- Rechnungs- und Revisionsberichte
- Aktivitäten der FG
- Information über Motto-Entscheidung durch den Vorstand
- Budgetberatung und Budgetbeschluss
- Bekanntgabe von Mutationen: Eintritte, Austritte, Ausschlüsse
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen, sofern Geschäfte dies einfordern. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{5}$ der FG-Mitglieder dies mit einem schriftlichen Begehren verlangen.

C) **FG-Mitgliederversammlung**

Zur Erledigung der laufenden und dringenden Vereinsgeschäfte oder zur direkten Information der Mitglieder kann der FG-Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst.

D) **Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus zwei unterschiedlichen FG-Vereinen/Gruppierungen

VERSICHERUNGEN

Die FG schliesst für folgende Bereiche eine Versicherung ab:

- Haftpflichtversicherung für durchgeführte Anlässe und Aktivitäten.
- Sachversicherung für das Material der FG, das in Zusammenhang mit Fasnachtsaktivitäten benutzt und gebraucht wird (zum Beispiel Requisiten, Dekorationsmaterial, Fahrzeuge, etc.
- Rechtsschutzversicherung
- Die einzelnen Vereine/Gruppierungen der FG schliessen für ihre Zwecke eigene Versicherungen ab (z.B.: Umzugswagen der Zunft, Fasnachtskleider, Instrumente der Guggenmusig, etc.).

AUSTRITT AUS DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

Soweit nicht in den Statuten und Reglementen der FG-Vereine/Gruppierungen geregelt, mit schriftlicher Mitteilung an den FG-Präsidenten 10 Tage vor der Generalversammlung der FG.

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem FG-Verein/Gruppierung erfolgt nach den Bestimmungen dessen Statuten/Reglemente und hat den automatischen Ausschluss aus der FG zur Folge. Für Ehrenmitglieder hat es nur den Ausschluss aus dem Verein/Gruppierung aber nicht aus der FG zur Folge.

ÄNDERUNGEN DER FG-STATUTEN

Für Änderungen der FG-Statuten ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der FG Generalversammlung Teilnehmer erforderlich.

AUFLÖSUNG DER FASNACHTSGESELLSCHAFT

Für die Auflösung der FG ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der FG-Mitglieder und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der FG Generalversammlung erforderlich.

Das Vermögen wird den Vereinen/Gruppierungen im Verhältnis der aktiven Mitgliederzahl übertragen, welche zum Zeitpunkt der Auflösung die FG ausmachen.

BESONDERE EREIGNISSE

Die FG handelt bei besonderen Ereignissen nach Rücksprache im Vorstand.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten der FG Häppereschweller ersetzen die Statuten der FG Häppereschweller vom 30. Juni 2018 und wurden an der FG Generalversammlung vom 26. Juni 2020 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Im Namen der Fasnachtsgesellschaft Häppereschweller

Der Präsident (Peter Häller)

Die Aktuarin (Jasmin Felder)

Dagmersellen, 26.06.2020